

Ingelheimer Segelclub e.V.

Beitragsordnung

Grundlage § 6 der Satzung des ISC

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie Förderbeitrag, Sonderbeitrag und Beiträge für besondere Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in dieser Beitragsordnung niedergeschrieben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Unbegründet entstandene Rücklastgebühren sind dem ISC zu erstatten. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID des Ingelheimer Segelclub e.V. und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sollen jährlich zum 2. Montag im März eingezogen werden. Im Falle von Rücklastschriften sollen diese zum 2. Montag im April erneut eingezogen werden. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Vorliegende Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Mandat verwendet.
4. Bei wiederholtem Beitragsrückstand kann der Gesamtbetrag der Beitragsschuld und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr zur sofortigen Zahlung eingefordert werden.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit von der Beitragspflicht freigestellt.
7. Bei Jugendlichen muss mindestens ein Elternteil als förderndes Mitglied aufgenommen sein.
8. Bei finanzschwachen Familien können andere Erwachsene als Paten (Fördermitglied) des Kindes eingesetzt werden.
9. Ab der Anmeldung des 3. Kindes einer Familie/Lebensgemeinschaft entfällt der Beitrag für diese Kinder.
10. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird im ersten Jahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
11. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von den Grundregeln der Beitrags- und der Gebührenordnung ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Interesse des Vereins angebracht scheint.

Beitrag

Erwachsener	78,00 €
Jugendlicher	48,00 €
Familienbeitrag	174,00 €
Fördermitglied	30,00 €
Sonderbeitrag	48,00 €

Erwachsener

Erwachsener ist alles was nicht unter Jugendliche fällt und kein Förder und Sondermitglied ist.

Familien

Als Familien gelten 2 Eltern oder 2 in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft befindlichen Erwachsenen und mind. 1 Kind.

Jugendlicher

Als Jugendlicher im Sinne der Beitragsordnung gelten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Diesen gleichgestellt sind Mitglieder, die sich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Studiums ist jährlich bis zum 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres schriftlich beim Vorstand (Kassierer) nachzuweisen (Studienbescheinigung o.ä.).

Fördermitglied

Fördernd sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv am Wassersport im ISC teilzunehmen und/oder nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen und keinen Anspruch auf Leistung des Vereins haben.

Sonderbeitrag

Auf Antrag kann ein Sonderbeitrag festgelegt werden:

- für Zeiten der Ausbildung
- für Zeiten der Arbeitslosigkeit
- in sonstigen Härtefällen und begründeten Ausnahmefällen

Der Antrag auf Sonderbeitrag muss bis spätestens 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres schriftlich beim Vorstand (Kassenwart) eingegangen sein. Der entsprechende Antragsgrund ist anzugeben und glaubhaft zu machen.

Beitrag für Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit vom Beitrag befreit.

Abteilungsgebühren (siehe Satzung § 16)

Der Abteilungsleiter legt zusammen mit seinen Abteilungsmitgliedern mögliche zusätzliche Abteilungsgebühren fest und meldet diese der Vorstandschaft. Diese müssen mindestens drei Monate zum Kalenderjahresende für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt werden. Diese Mitteilungsfrist gilt gleichermaßen für die eigenen Abteilungsmitglieder.

Die Beitragsordnung gilt lt. Beschluss der Gründerversammlung vom 19.10.2019 ab dem Geschäftsjahr 2020.